Deutscher Falkenorden

Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.
Anerkannter Naturschutzverband nach § 3 UmwRG | Gegründet 1921

DFO ● [redacted] ● Zur Bussenmühle 25 ● 31867 Hülsede

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Nur per Email an: [redacted]

[redacted]

Geschäftsführerin
Webmasterin

Zur Bussenmühle 25
D-31867 Hülsede
Telefon [redacted]
Mobil [redacted]
E-Mail: [redacted]

05.01.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse (HPA) im Anwendungsbereich des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zustellung des o.g. Referentenentwurfs und begrüßen den Vorstoß der Bundesregierung, mehr Rechtssicherheit hinsichtlich des Artenschutzes beim Ausbau der Windenergie an Land zu erhalten.

In Nachfolgenden möchten wir auf einige Unklarheiten hinweisen und unsere Anmerkungen zum Referentenentwurf einbringen.

Teil 1, Allgemeine Vorschriften §2 Begriffsbestimmungen

Zu 9. Besonders attraktive Habitate und **10. Unattraktive Habitate**: In der Beschreibung ist unklar, ob nur Nahrungshabitate oder auch Bruthabitate gemeint sind, vermutlich aber beides. Wenn dem so ist, dann bitten wir folgende Ergänzungen zu berücksichtigen:

Ergänzung der rot eingefügten Anmerkungen zur Anlage:

Deutscher Falkenorden e.V.

Eintragung im Vereinsregister.
Registergericht: Amtsgericht Bonn
Registernummer: VR 3830

Geschäftsstelle:
Zur Bussenmühle 25
31867 Hülsede
Tel. +49 (0) 5043/9870005
E-Mail: info@d-f-o.de
Web: www.d-f-o.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE 2620 0700 2404 1189 1500
BIC: DEUTDEDBHAM

Mitglied in der
International Association for Falconry (IAF)
im Deutschen Jagdverband (DJV)
Internationalen Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)
Monitoring Greifvögel und Eulen Europas (MEROS)
Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)

Facebook @DeutscherFalkenorden
Instagram @falkenorden
Twitter @falkenorden

Immaterielles Kulturerbe
Wissen. Können. Weitergeben.

Arten	Unattraktive Habitate	Besonders attraktive Habitate
Seeadler *Haliaeetus albicilla*	- Alle Flächen außer die besonders attraktiven Habitate	- Fischreiche oder wasservogelreiche Still- und Fließgewässer - Feuchtgebiete - Komplexe von Kleingewässern mit Ansitzmöglichkeiten - herbstliche und winterliche besonders bedeutsame Rastgebiete von Gänsen und Kranichen - Feuchte Niederungen, Moore, Sümpfe, Auen, sofern nicht von geschlossenem Wald bedeckt - große, zusammenhängende Waldbestände als Brutplätze in Gewässernähe
Wespenbussard *Pernis apivorus*	- Strukturarme Acker-flächen - Größere Wasserflächen - Hochgradig versiegelte, dicht bebaute Stadt- und Industrieflächen	- Wälder jeder Art - Extensivgrünland, (Halb-) Trockenrasen etc. als Nahrungshabitat
Baumfalke *Falco subbuteo*	- Keine	- Feuchtgebiete - Lichte, alte Kiefern-, Laub- und Auewälder in Waldrandlage, Baumgruppen sowie Einzelbäume mit freiem Anflug.* *Quelle: Baumfalke - Waldnaturschutz-Informationssystem (fva-bw.de)

Zu 11. Waldfläche, 13. Fläche mit Spezialkulturen, 14. Trockene Ackerflächen, 15. Strukturarme Ackerfläche:

In allen Punkten ist die Formulierung enthalten ***„… die insgesamt größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind“***

Die generelle Angabe von 5 % einer Fläche kann, je nach Grundbestandsfläche, unverhältnismäßig groß sein. Deshalb wäre die Angabe einer konkreten Flächenangabe sinnvoller. Hierzu wären die Beratung und Expertise von Fachleuten (Ornithologen, Biologen, Kartierer) nötig.

Zu 16. Offene und trockene Ackerflächen:

In diesem Abschnitt ist die Formulierung gewählt ***„… die insgesamt <u>nicht</u> größer als fünf Prozent des zusammenhängenden Viertels sind“***

Ist diese Formulierung „… ***insgesamt <u>nicht</u> größer …“*** bewusst gewählt, oder könnte es sich um einen Fehler handeln, damit die Formulierung ähnlich wie 11. – 15. gedacht ist?

Zu 12. Geschlossene Waldfläche:

Flächen, die kleiner als 0,7 Hektar sind, und Forstwege gelten nicht als Auflichtung; dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen gelten als Auflichtung

Bedeutet dies, dass <0,7 ha großen Flächen wie Waldwiesen, Windwurfflächen, Kahlschläge in Waldgebieten nicht als Auflichtung zu werten sind? Auch Flächen von bis zu 0,7 ha können potenzielle Nahrungshabitate z.B. für Wespenbussarde darstellen, außerdem bieten sie an den Randbereichen ähnliche Bedingungen wie an einem Waldrand. Daher eignen sich diese Bereiche ggf. als Brutplätze kollisionsgefährdeter Greifvogelarten. Wir würden die Herabsetzung der Größe empfehlen. Hierzu wäre die Beratung und Expertise von Fachleuten (Ornithologen, Biologen, Kartierer) nötig.

Anmerkung zum Schreiadler in der Anlage:

Schreiadler sind hoch gefährdet, sodass der Individuenschutz Vorrang vor dem Ausbau der WEA haben muss, bis der Bestand in einem guten Erhaltungszustand ist. Deshalb sollten in diesen Gebieten keine WEA genehmigt werden.

Anmerkung zu Antikollisionssystemen (AKS):

Zudem soll weiterhin verstärkt an der Forschung & Erprobung von AKS gearbeitet werden, um AKS für alle kollisionsgefährdeten Arten in der Anlage 1 BNatSchG §45b genehmigungsfähig zu machen und deren Implementierung in der Praxis voranzutreiben.

Außerdem sollten regelmäßige, unangemeldete Kontrollen von Windenergieanlagen (WEA) stattfinden, die mit AKS betrieben werden, um zu gewährleisten, dass diese richtig eingestellt und angewandt werden.

Die neuen Gesetzesregelungen sollten durch Untersuchungen/Monitoring bei einzelnen WEA dauerhaft begleitet und deren Ergebnisse der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. des Vorstands
[redacted]
Geschäftsführerin